

Für eine solche Interpretation läßt sich der eindeutige Nachweis freilich — dies muß einmal nachdrücklich festgestellt werden — nur in einem an sich selbstverständlichen Punkte erbringen: daß die einzelnen Sätze des *Dictatus papae* keine freien Erfindungen Gregors VII. darstellen, daß sie sich vom Inhalt und zum Teil auch vom Wortlaut her vielmehr durchweg an der kanonistischen Tradition orientieren und für ihre Entstehung daher eine oder mehrere Vorlagen angenommen werden müssen. Darauf aber hat man schon lange vor Borino, ja sogar schon vor den ins Detail gehenden Quellenstudien K. Hofmanns des öfteren hingewiesen⁴⁾. Unklar blieb allein, wie diese unmittelbare Vorlage ausgesehen haben mag und zu welchem Zweck wohl aus ihr die Sentenzen angefertigt wurden. Handelte es sich um eine bereits fertig vorliegende Sammlung von Textstellen über den römischen Primat, aus der der Papst nur den Index zu entnehmen oder zu gestalten brauchte, für deren Existenz es aber in der gesamten Kanonistik von Pseudoisidor bis zur Reformzeit nicht den geringsten erhaltenen Beleg gibt?⁵⁾ Erarbeitete Gregor VII. seine Thesen unmittelbar aus den zweifellos im römischen Archiv greifbaren Vorlagen? Oder — und das scheint mir die plausibelste Annahme — verfertigte der Papst selbst oder seine kirchenrechtlichen Mitarbeiter⁶⁾ Textauszüge aus den für den Primat entscheidenden Stellen der Überlieferung, eben eine Art Quellen-„Sammlung“

des *Dictatus papae* (wie unten Anm. 21) S. 270 f. und die unten Anm. 8, 10 und 12 genannten Arbeiten.

⁴⁾ Pseudoisidor z. B. als Vorlage eruierte, wenn auch nicht immer zu Recht, F. Rocquain, *Quelques mots sur le «Dictatus papae»*, in: *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* 33 (1872) S. 378—85. Vorzüglich informiert über die Quellen des *Dictatus papae* und über wichtige Parallelstellen E. Caspar, *Das Register Gregors VII.* (MGH Epp. sel. 2, 1, 1920) S. 202 ff. — Einige neuere Untersuchungen nach Hofmann: St. Kuttner, *Liber canonicus* (wie vorige Anm.) S. 387—402; W. Ullmann, *Romanus Pontifex indubitanter efficitur sanctus: Dictatus Papae 23 in Retrospect and Prospect*, in: *Studi Gregoriani* 6 (1959—61) S. 229—64; J. Bernhard, *La collection en deux livres* (Cod. Vat. lat. 3832), *Revue de droit canonique* 12 (1962) S. 587 ff. (Beziehung zur *Collectio duorum librorum*); J. T. Gilchrist, *Canon Law Aspects of the Eleventh Century Gregorian Reform Programme*, *The Journal of Ecclesiastical History* 13 (1962) S. 21—38 und d. ers., *Gregory VII and the Juristic Sources of his Ideology*, in: *Studia Gratiana* 12 (*Collectanea Stephan Kuttner* 2, 1967) S. 3—37 (Verhältnis zur 74-Titel-Sammlung).

⁵⁾ Dies verwundert umso mehr, als es sich um eine außergewöhnliche Sammlung hätte handeln müssen: Ihr Umfang hätte sich gegenüber den üblichen Rechtssammlungen klein ausgenommen; ihr Inhalt wäre nur einem einzigen Thema, den Vorrechten Roms, gewidmet gewesen. Zumindest ersterer Punkt hätte sich für die Tradition eher vorteilhaft als nachteilig auswirken müssen.

⁶⁾ S. unten S. 118 f. und 121.